

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen
und Plätzen im Stadtgebiet Bochum (Sondernutzungssatzung)
vom 24. Dezember 1987
in der Fassung der sechsten Änderungssatzung vom 20. Mai 2010**

Der Rat der Stadt Bochum hat aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NW. 2023),

der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NW. 91),

sowie

des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), in der jetzt geltenden Fassung,

in seiner Sitzung am

17. Dezember 1987,
21. April 1994,
12. Dezember 1996,
11. Dezember 1997,
16. Dezember 1999,
4. Oktober 2001 und am
19. Mai 2010

folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeinde- und Kreisstraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen im Gebiet der Stadt Bochum.

- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW.

sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Gemeingebrauch ist der jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattete Gebrauch der Straßen. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

[Anmerkung:

Geändert durch die vierte Änderungssatzung vom 17. Dezember 1999.]

§ 3

Straßenanliegengerbrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegengerbrauch).

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) Geringfügig in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragende Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vordächer, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen.
- b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung und Warenautomaten, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von 0,70 m von der Gehwegkante.
- c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne

feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen.

- d) Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung, die bauaufsichtlich genehmigt oder nicht genehmigungspflichtig sind und die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen.
 - e) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen; Ausschmückung bis zu einer Größe von max. 60 cm x 60 cm, die zur Verschönerung vor Ladenlokalen beitragen (z. B. Grün- und Blumenschmuck, Topfblumen u. ä.).
 - f) Autorufsäulen, Notrufsäulen, Stromkästen ohne Werbeträger, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeträger, Fahrkartenautomaten.
 - g) Einzeln auftretende Straßenmusikanten (ohne elektroakustische Verstärker).
 - h) Sammelgut (z. B. Altkleider), das für eine genehmigte oder genehmigungsfreie Altmaterialsammlung bereitgestellt wird.
 - i) Fahrradständer bis zu einer Größe von max. 0,80 m x 1,20 m, sofern die Abstellanlage nicht gleichzeitig mit Werbung versehen ist.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern. Die Verpflichtung, nach anderen Rechtsvorschriften einer Anzeige- oder einer Genehmigungspflicht zu entsprechen, bleibt hiervon unberührt.

[Anmerkung:

§ 4 geändert durch die vierte Änderungssatzung vom 17. Dezember 1999.]

§ 5

Sonstige Benutzung und Verunreinigungen

- (1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.
- (2) Verunreinigungen, die durch Sondernutzungen entstehen, sind unbeschadet des § 17 des Straßen- und Wegegesetzes NW von dem Veranstalter unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Veranstalter diese Verpflichtung nicht, kann die Stadt die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7 Erlaubnis, Verkehrssicherungspflicht und Haftung

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.
- (2) Die Erlaubnis darf nur mit Genehmigung der Stadt auf Dritte übertragen werden.
- (3) Der Sondernutzungsberechtigte hat der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.
- (4) Der Sondernutzungsberechtigte ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen in ordnungsgemäßigem und verkehrssicherem Zustand zu

errichten und zu erhalten. Er haftet für Schäden, die der Stadt oder Dritten durch diese Anlagen entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Stadt freizustellen.

§ 8 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt. § 11 ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Die sonstigen, bei gewerblicher Nutzung anfallenden Kosten, insbesondere für Strom, Wasser, notwendig werdende Sonderreinigung, Werbung und Ausgestaltung bei den Jahrmärkten und Volksfesten, sind in der Gebühr nicht enthalten.

§ 9 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Inhaber der Erlaubnis,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder wer sie in seinem Interesse ausüben lässt.

**[Anmerkung:
Geändert durch die vierte Änderungssatzung vom 17. Dezember 1999.]**

- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.

§ 11

Gebührenfreiheit, -befreiung, -ermäßigung und -erstattung

- (1) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:
- a) die Bundesrepublik, das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Es tritt keine Gebührenbefreiung ein, wenn die Gebühr einem Dritten als Veranlasser aufzuerlegen ist.
 - b) die Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, karitativen Verbände und gemeinnützigen Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.
- (2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis vom Erlaubnisnehmer aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so hat er grundsätzlich keinen Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die für die Erhebung der Gebühr zuständige Dienststelle kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn und soweit eine Gebührenerhebung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint. Das gleiche gilt bei Sondernutzungen, die im

besonderen öffentlichen Interesse liegen.

- (4) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung vom 23. Dezember 1975 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17. Dezember 1982 außer Kraft.

.....

Die Sondernutzungssatzung vom 24. Dezember 1987 ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 190/87 in den Bochumer Tageszeitungen vom 30. Dezember 1987 und 6. Januar 1988.

Die Erste Änderungssatzung vom 25. April 1994 tritt am 1. Mai 1994 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 42/94 in den Bochumer Tageszeitungen vom 30. April 1994.

Die Zweite Änderungssatzung vom 19. Dezember 1996 tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 131/96 in den Bochumer Tageszeitungen vom 28. und 30. Dezember 1996.

Die Dritte Änderungssatzung vom 15. Dezember 1997 tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 102/97 in den Bochumer Tageszeitungen vom 19. Dezember 1997.

Die Vierte Änderungssatzung vom 17. Dezember 1999 tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 195/99 in den Bochumer Tageszeitungen vom 21. Dezember 1999.

Die Fünfte Änderungssatzung vom 5. Dezember 2001 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 145/01 in den Bochumer Tageszeitungen vom 12. Dezember 2001.

Die Sechste Änderungssatzung vom 20. Mai 2010 tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 74 /10 in den Bochumer Tageszeitungen vom 28. Mai 2010.

Gebührentarif
zu § 8 der Sondernutzungssatzung

Das Stadtgebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:

- Zone 1: 1. Kortumstraße zwischen Südring und Brückstraße
 2. Husemannplatz
- Zone 2: 1. alle fußläufigen Zonen im Stadtgebiet mit Ausnahme der bereits in
 Zone 1 enthaltenen Fußgängerzonen
2. alle Straßen, Wege, Plätze des durch
 Konrad-Adenauer-Platz, Viktoriastraße, Hans-Böckler-Straße, Nordring,
 Ostring, Kurt-Schumacher-Platz, Südring, Brüderstraße, Kortumstraße
 und Konrad-Adenauer-Platz begrenzten Bereichs
 (einschließlich der begrenzenden Straßen)
3. Brückstraße zwischen Herner Straße und Hans-Böckler-Straße
- Zone 3: alle übrigen Straßen, Wege und Plätze.

Bruchteile von Monaten und Wochen werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr bzw. 1/6 der Wochegebühr. Die ermittelten Gebühren werden auf volle Euro abgerundet.

Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 EURO sofern der Gebührentarif keine andere Mindestgebühr vorsieht.

[Anmerkung:

Geändert durch die fünfte Änderungssatzung vom 5. Dezember 2001.]

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr je angef. qm Verkehrsfläche monatlich in EURO			Mindestgebühr EURO
		Zone 1	Zone 2	Zone 3	
1	Gaststätten-Freisitz 1.1 ohne Werbung 1.2 mit Werbeanlagen (z. B. Schirme mit Werbung)	3,30 4,10	2,75 3,45	2,20 2,75	
2	Ortsfeste Verkaufsstände	54,50	45,45	36,35	
3	Verkaufswagen im Reisegewerbe je qm Lade-/ Verkaufsfläche	36,90	30,75	24,60	
4	Ausstellen von Waren vor dem Ladenlokal sowie von Werbeträgern	15,05	12,55	10,00	
5	Verkauf von Waren vor dem Ladenlokal	20,10	16,75	13,40	
6	Softeisautomaten und Getränkeschankanlagen	46,95	39,15	31,30	
7	Kinderreitgeräte	4,10	3,45	2,75	
8	Werbeanlagen, die mit baul. Anlagen verbunden sind	20,90	17,45	13,95	

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr je angef. qm Verkehrsfläche kalenderjährlich in EURO			Mindestgebühr EURO
		Zone 1	Zone 2	Zone 3	
10	Gaststätten-Freisitz bei kalenderjährlicher Inanspruchnahme der gesamten konzessionierten öffentlichen Verkehrsfläche eines Betriebes				
	10.1 ohne Werbung	19,80	16,50	13,20	
	10.2 mit Werbeanlagen (z. B. Schirme mit Werbung)	24,60	20,70	16,50	

[Anmerkung:

Eingefügt durch die sechste Änderungssatzung vom 20. Mai 2010.]

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr je angefangene qm Verkehrsfläche wöchentlich in EURO			Mindestgebühr EURO
		Zone 1	Zone 2	Zone 3	
20	Ambulante Verkaufsstände Verkauf von				
	20.1 geringfügigen Wirtschaftsgütern	3,70	3,10	2,45	---
	20.2 Blumen/Grabschmuck	12,50	10,45	8,35	
	20.3 Modeschmuck, Wimpel, Plaketten, Lederwaren, Kunstgewerbe, Haushaltswaren, Werkzeuge	25,10	20,95	16,75	Zone 1 153,00
20.4 Lebensmittel, Imbiss, Getränke	25,10	20,95	16,75	---	
30	Baustelleneinrichtungsfläche für die Aufstellung von Baubuden, Gerüsten, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten sowie Baustofflagerungen mit und ohne Bauzaun				
	30.1 auf Fahrbahnflächen und in Fußgängerzo- nen	1,10	0,95	0,75	16,00
	30.2 auf Gehwegen und Plätzen	-	0,45	0,35	16,00

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr je angefangene qm Verkehrsfläche täglich in EURO	Mindestgebühr EURO
40	<p>Sonstige Inanspruchnahme von öffentlicher Verkehrsfläche, die nicht unter Tarif-Nr. 1 - 39 erfasst sind, auf Straßen, Wegen und Plätzen, die</p> <p>40.1 zum Parken genutzt werden</p> <p>40.2 nicht zum Parken genutzt werden</p>	<p></p> <p>0,70</p> <p>0,35</p>	

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Sondertarif Gebühr EURO
50	<p>Jahrmärkte, Volksfest u. ä. Veranstaltungen</p> <p>50.1 Kirmessen je Veranstaltung</p> <p>50.1.1 Hamme 503,50</p> <p>50.1.2 Harpen 620,50</p> <p>50.1.3 Stiepel 970,00</p> <p>50.1.4 Weitmar 503,50</p> <p>50.1.5 Linden 620,50</p> <p>50.1.6 Wattenscheid (Karnevalskirmes) 503,50</p> <p>50.2 Weihnachtsmärkte je Veranstaltung</p> <p>50.2.1 Bochumer Innenstadt 14.565,50</p> <p>50.2.2 Wattenscheid 2.330,00</p> <p>50.2.3 Uni-Center Querenburg 776,00</p> <p>50.3 Oktoberfeste je Veranstaltung</p> <p>50.3.1 Oktoberwoche Bochumer Innenstadt 1.941,50</p> <p>50.4 Volks- und Straßenfeste, Biwaks u. ä., Film- und Fotoaufnahmen</p> <p>- je angefangener Tag bei einer</p> <p>50.4.1 Kleinstveranstaltung 13,50</p> <p>50.4.2 kleineren Veranstaltung 28,00</p> <p>50.4.3 mittleren Veranstaltung 142,00</p> <p>50.4.4 größeren Veranstaltung 284,00</p> <p>50.4.5 Großveranstaltung 569,00</p> <p>50.4.6 Brauchtumsveranstaltung der Bürger- und Schützenvereine 71,00</p>	

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Sondertarif Gebühr EURO
51	Umzüge, Aufmärsche 51.1 im Rahmen von Bürger- und Schützenfesten sowie durch Vereine, die Brauchtums- und Traditionspflege betreiben - je Tag, unabhängig von der Anzahl 51.2 sonstige - je Tag	 11,00 22,00
52	Werbung, Geschenk- und Probenverteilung u. ä. -täglich -	10,50 bis 387,50
53	Gewerbliche Meinungsumfragen - je Tag und Person - je Monat und Person	6,50 37,50

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Sondertarif Gebühr EURO
60	Telefonzellen/Telefonhauben - je Telefonapparat/je Monat	0,50 bis 53,00
61	Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel mit Werbeträger - je Wartehäuschen/je Monat	0,50 bis 53,00
62	Stromkästen mit Werbeträger - je Stromkasten/je Monat	0,50 bis 53,00

**[Anmerkung:
Geändert durch die fünfte Änderungssatzung vom 5. Dezember 2001.]**